

trag von 10 Thlrn. von mehr als hundert deutschen Verlegern gedeckt werden. Es ist eine Ehrensache des deutschen Buchhandels, die von Dühr ausgeführte Gaunerei nicht ungestraft hingehen zu lassen.

In Nr. 109 des Börsenblattes befindet sich unter der Ueberschrift „Mißbrauch der Correspondenzkarten“ ein Aufsatz, welcher folgendermaßen beginnt: „1) Wenn vom Verlagsorte verlangt wird, was über Leipzig geschickt werden soll, obgleich der Verleger dort ausliefern läßt — und, wer dies oder den Commissionär nicht weiß, bloß seine Nase in Schulz' Adreßbuch zu stecken braucht, um es zu lernen. . .“ Für Belehrungen so hausbackener Art scheint uns das Börsenblatt nicht das geeignete Organ zu sein, besonders wenn dieselben Rügen enthalten, deren Berechtigung in Zweifel gezogen werden kann. Die Unterzeichneten verlangten in voriger Woche Artikel von sieben Handlungen, welche laut Schulz' Adreßbuch in Leipzig ausliefern lassen. Das Gewünschte war nur bei drei Handlungen vorrätzig, die gangbarsten Bücher fehlten bei den Firmen: Weber in Bonn, Macken in Stuttgart, Bieweg & Sohn in Braunschweig und Expedition des Staatswörterbuchs in Stuttgart. Wir führen dies nur beispielsweise an, denn diese Uebelstände wiederholen sich fast in jeder Woche. Wenn die Herren Verleger so wenig dafür Sorge tragen, daß sich in Leipzig genügender Borrath ihrer gangbarsten Verlagsartikel befindet, so hätte sich der anonyme Herr Einsender immerhin einen Ton ersparen können, welcher wohl für eine Zeitung für Buchbinder-Gesellen am Plage sein möchte, für das Organ der deutschen Buchhändler indessen, welche sich so oft und mit so großem Recht als Träger der Wissenschaft hinstellen, als durchaus ungehörig bezeichnet werden muß. Wir können nicht umhin — abgesehen von dem mehr als schülerhaften Styl jenes Elaborats —, gegen den von dem Herrn Einsender beliebten Ton entschieden Verwahrung einzulegen. Wenn wir hierzu auch von Niemand ein Mandat angenommen haben, und lediglich in unserm eigenen Namen sprechen, so glauben wir doch der Zustimmung aller derjenigen unserer Collegen sicher zu sein, welche mit uns einen Ton verdammen, der sich seit schon zu langer Zeit in unser Börsenblatt eingeschlichen hat. Hätten wir Einfluß auf die Redaction dieses Blattes, so würden wir dafür plaidiren, daß Aufsätze dieser Art einfach zurückzuweisen sind. In dem Tone, in welchem der Einsender den gesammten deutschen Buchhandel anredet, würden wir mit unserem Markthelfer zu sprechen uns nicht gestatten.*)

Berlin, den 16. Mai 1874.

J. Schneider & Co.

Ueber das Vermögen des Hrn. Runo Mues, in Firma: Mues & Co. (vorher Valentiner & Mues) in Mailand und Padua ist von dem Handelstribunal zu Mailand unterm 8. Mai der Conkurs eröffnet worden; am 22. ds. wird eine Versammlung der Gläubiger zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals stattfinden.

Wir haben die im Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht in Berlin seit nun sechs Jahren erscheinende „Allgemeine Bibliographie für Staats- und Rechtswissenschaften“, welche die deutsche, französische, englische, skandinavische (dänisch, schwedisch, norwegisch), niederländische und italienische Literatur umfaßt, bereits

*) Der vorstehend gerügte Artikel des Börsenblattes rührt von einem Manne her, welcher im deutschen Buchhandel ein so allgemeines und wohlverdientes Ansehen genießt, daß wir uns vollberechtigt halten durften, ihm das Urtheil über seine Rüge, sowohl nach Form als nach Inhalt, allein zu überlassen, und wir sind überzeugt, daß die Herren Schneider & Co. völlig mit uns übereinstimmen würden, wenn wir befugt wären, ihnen den Verfasser zu nennen.
D. Red.

wiederholt angezeigt und ausführlicher besprochen. Es genügt daher heute auf das fortgesetzte regelmäßige Erscheinen dieses für den Buchhändler wie für den Fachmann gleich unentbehrlichen literarischen Hilfsmittels hinzuweisen und dabei anerkennend hervorzuheben, daß der Herausgeber, Otto Mühlbrecht, sich keine Mühe verdrießen läßt, um den Zweck desselben immer vollständiger zu erfüllen und seinem Unternehmen die Gunst zu erhalten, die ihm von Anfang an in so reichem Maße zu Theil geworden ist. Wer sich immer dieser Bibliographie bedient, dem kann es nicht entgehen, daß dieselbe vollständig ausreicht, um mit Leichtigkeit auf dem gesammten Gebiete der staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur heimisch zu bleiben, und wird namentlich auch wahrnehmen, wie von Jahr zu Jahr die Wechselbeziehungen der verschiedenen Culturvölker im Zunehmen begriffen sind und wie oft geistige Funken von Land zu Land überspringen und Ideen fortgesponnen werden, die ohne eine so sorgfältige Sammlung wie die vorliegende nur allzu leicht verloren gehen würden. — Der als Anhang beigegebene literarische Anzeiger dieses weitverbreiteten Organs möge bei diesem Anlaß den Verlegern von einschlägiger Literatur aufs neue zur besondern Beachtung empfohlen sein.

Der im vorigen Jahre im Verlag von J. J. Weber erschienene „Deutsche Zeitschriften-Katalog“ liegt heute bereits in einer zweiten Auflage vor. Wer sich die Mühe nimmt, den Titel desselben*) einer genauen Durchsicht zu unterwerfen, der wird es freilich sehr begreiflich finden, daß dieses nützliche Unternehmen eine so willkommene Aufnahme erfahren hat und schon binnen Jahresfrist eine neue Auflage davon nöthig geworden ist. Der Herausgeber, Hr. Eduard Baldamus, wird mit dieser neuen Bearbeitung seinem Ziele: ein „lückenloses literarisches Hilfsmittel“ zu liefern, jedenfalls wieder um einen bedeutenden Schritt näher gekommen sein, indem die zweite Auflage anstatt der 2019 Titel der ersten gerade 200 Titel mehr aufführt. Diese Bereicherung ist aber umsomehr anzuerkennen, als das Vorwort sich über die Gleichgültigkeit einer großen Anzahl von Verlegern zu beklagen hat, welchen sehr wenig an der thunlichsten Genauigkeit in der Ausführung ihrer eigenen Artikel zu liegen scheint. In der bisherigen Einrichtung des Kataloges findet sich nichts verändert; nur in der Rubrik der Adreßbücher sind die Städte-Adreßbücher in Wegfall gekommen, wogegen die Fach-Adreßbücher ihren Platz behalten durften. Die erwähnten 2219 Erscheinungen, welche sich aus dem voranstehenden systematischen Ueberblick ergeben, vertheilen sich auf 29 Länder mit 221 Städten, wovon allein auf Preußen mit 91 Städten 806, und auf das Königr. Sachsen mit 20 Städten 427 entfallen. Eine neue Zugabe bilden diesmal die „Postalischen Bestimmungen über die Versendung von Drucksachen“, womit der Katalog gewiß einen ganz zweckmäßigen Abschluß erhalten hat. (Mit nicht geringerem Danke ist in der andern Zugabe, dem „Entwurf des Reichspressgesetzes“, wie dasselbe seiner Zeit vom Bundesrath dem Reichsrathe vorgelegt worden ist, wenigstens die gute Absicht der thätigen Verlagshandlung zu erkennen, künftighin den Katalog auch durch dieses wesentliche Actenstück zur Publicistik zu bereichern.) Wir schließen unsere Besprechung mit dem Wunsche, daß dieses lang entbehrte literarische Hilfsmittel sich von neuem eines fröhlichen Gedeihens erfreuen und seinen Platz für alle Zukunft mit Ehren behaupten möge.

*) Deutscher Zeitschriften-Katalog. Systematisch geordnetes Verzeichnis der in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz erscheinenden wissenschaftlichen und unterhaltenden Zeitschriften und Jahrbücher, Abhandlungen und Jahresberichte gelehrter Gesellschaften und wissenschaftlicher Vereine, Kalender, Ranglisten, Fach-Adreß- und Staatshandbücher. Zweite Auflage. Ostern 1874. 8. (XX, 243 S.) Leipzig 1874, Weber. Eleg. geb. Preis 4 Mark.